Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 04.09.2026

Umweltbericht – Vorentwurf

nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Solarpark Bellingen“

Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: Bellingen
Verbandsgemeinde: Westerburg
Landkreis: Westerwaldkreis

Verfasser:
I.A. Anna-Lena Neukirchen, M.Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
Kristina Kirschbauer, M.Sc Geographie des Globalen Wandels

VORENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 EINLEITUNG 4

1.1 Anlass und Ziel der Planung 4

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes 4

1.3 Inhalte des Bebauungsplans 6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) 6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen 7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden 7

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 7

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 8

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie 8

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 8

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 8

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden 8
1.9.1 Fachgesetze 8
1.9.2 Fachplanungen 10
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN 12
1.9.4 Weitere Schutzgebiete 14

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 17

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege 17
2.1.1 Fläche 17
2.1.2 Boden 17
2.1.3 Wasser 18
2.1.4 Luft/Klima 18
2.1.5 Pflanzen 19
2.1.6 Tiere 20
2.1.7 Biologische Vielfalt 22
2.1.8 Landschaft und Erholung 22

2.2 Mensch und seine Gesundheit 23

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 23

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 23

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 24

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG 24

VORENTWURF

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN 24

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN) 24

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 24

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 24

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR 25

10 ANHANG 29

ANLAGEN

…

VORENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die Alterric GmbH in der Ortsgemeinde Bellingen, Verbandsgemeinde Westerburg, Landkreis Westerwaldkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten.

Die Ortsgemeinde Bellingen liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Daher ist die geplante Solaranlage nach § 37 Abs. 1 S. 2 h) bzw. i) EEG förderfähig.

Die PV-FFA ist integrierter Bestandteil des in Planung befindlichen Energieparks Bellingen, welcher neben dem vorliegenden Bauvorhaben die Errichtung von 8 WEA-Standorten im erweiterten Umfeld (Standorte im Süden, Westen und Nordwesten) vorsieht.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (nachfolgend „Plangebiet“ genannt) ist im Flurstück Nr. 36, Flur 23 (Gemarkung Bellingen) verortet und umfasst etwa 6,1 ha. Es beinhaltet Grünland sowie unbefestigte Wirtschaftswege. Die Fläche liegt etwa 780 m südwestlich des Siedlungskörpers von Bellingen zwischen der Kreisstraße K61 in etwa 1 km nordwestlicher Richtung und der Landesstraße L304 in etwa 1,1 km südlicher Richtung. Das Plangebiet sowie auch die unmittelbar daran angrenzenden Flächen werden aktuell als Grünland genutzt. Es befinden sich Einzelgehölze sowie Gehölzgruppen innerhalb der Plangebietsfläche. Entlang des *Käsebachs* (Gewässer 3. Ordnung), welcher rund 100 m nördlich des Plangebiets in Ost-West-Richtung verläuft, grenzen gleichermaßen bewaldete Flächen, Rodungsflächen sowie Grünland an. Dies trifft auch auf das weitere Umfeld der Vorhabenfläche zu. Rund 1 km im Süden ist der Steinbruch Wetzstein verortet (s. Abb. 1 und 2).

VORENTWURF

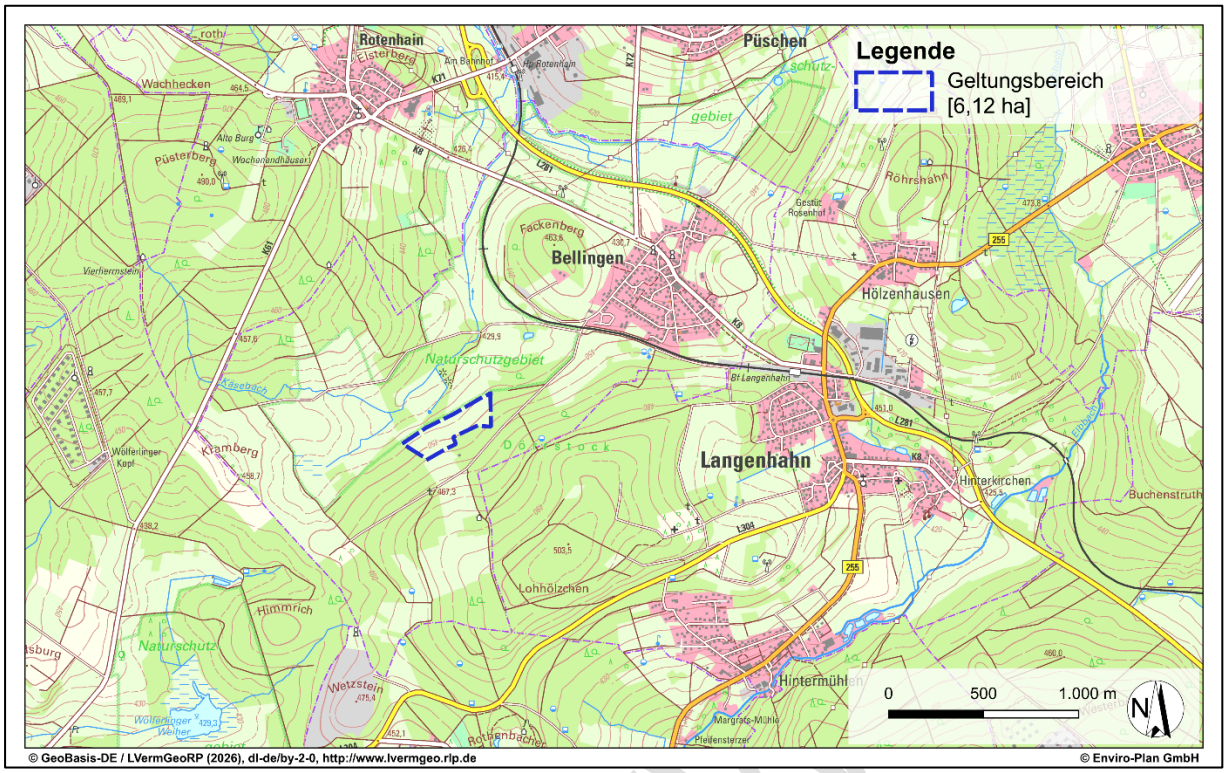


Abbildung 1: Lageplan ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), Plangebiet ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2026

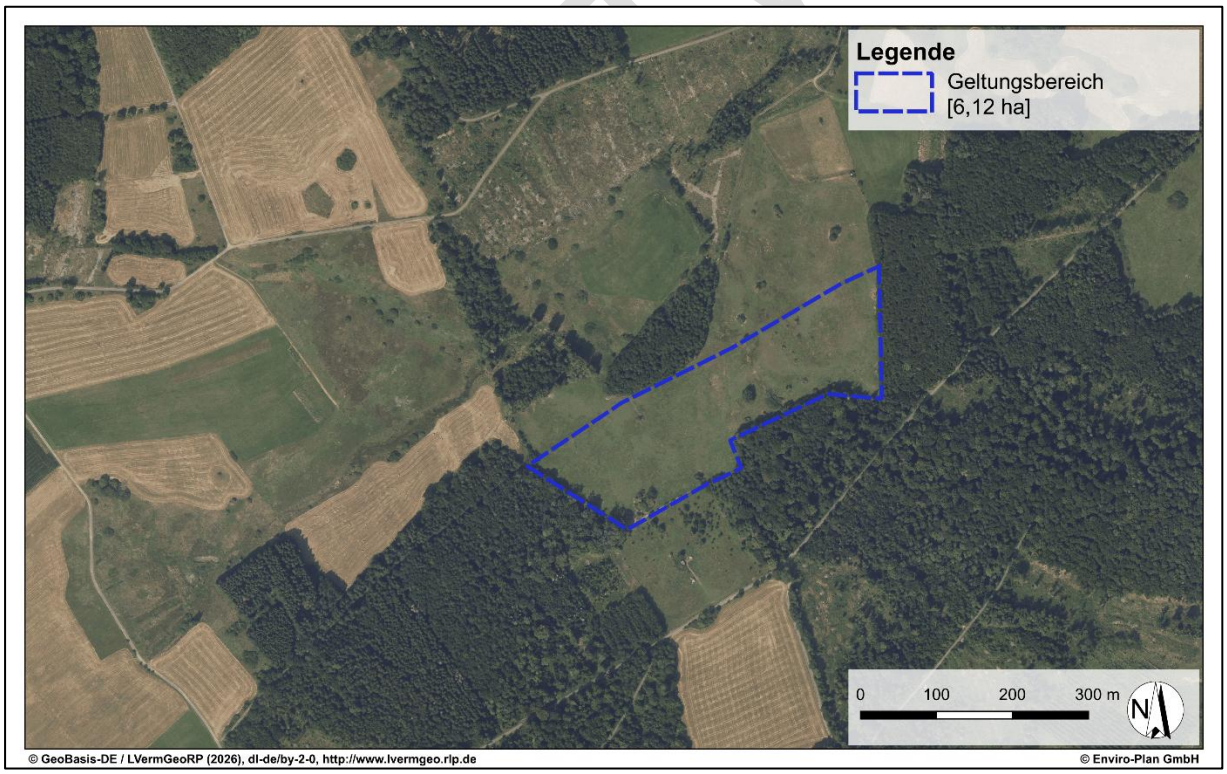


Abbildung 2: Luftbild ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), Plangebiet ergänzt durch ENVIRO-PLAN 2026

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage steht die Fläche nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung, kann jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Angrenzend befinden sich mehrere Flächen für Wald sowie das im Norden befindliche Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“. In der näheren Umgebung des Plangebiets verzeichnet der FNP einige Flächen mit Pauschalschutz nach § 24 des ehemaligen Landespflegegesetzes des Landes Rheinland-Pfalz. Diese Flächen werden heute nach § 30 BNatSchG geschützt und zählen als gesetzlich geschützte Biotope (vgl. hierzu Kapitel 1.9.4).

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

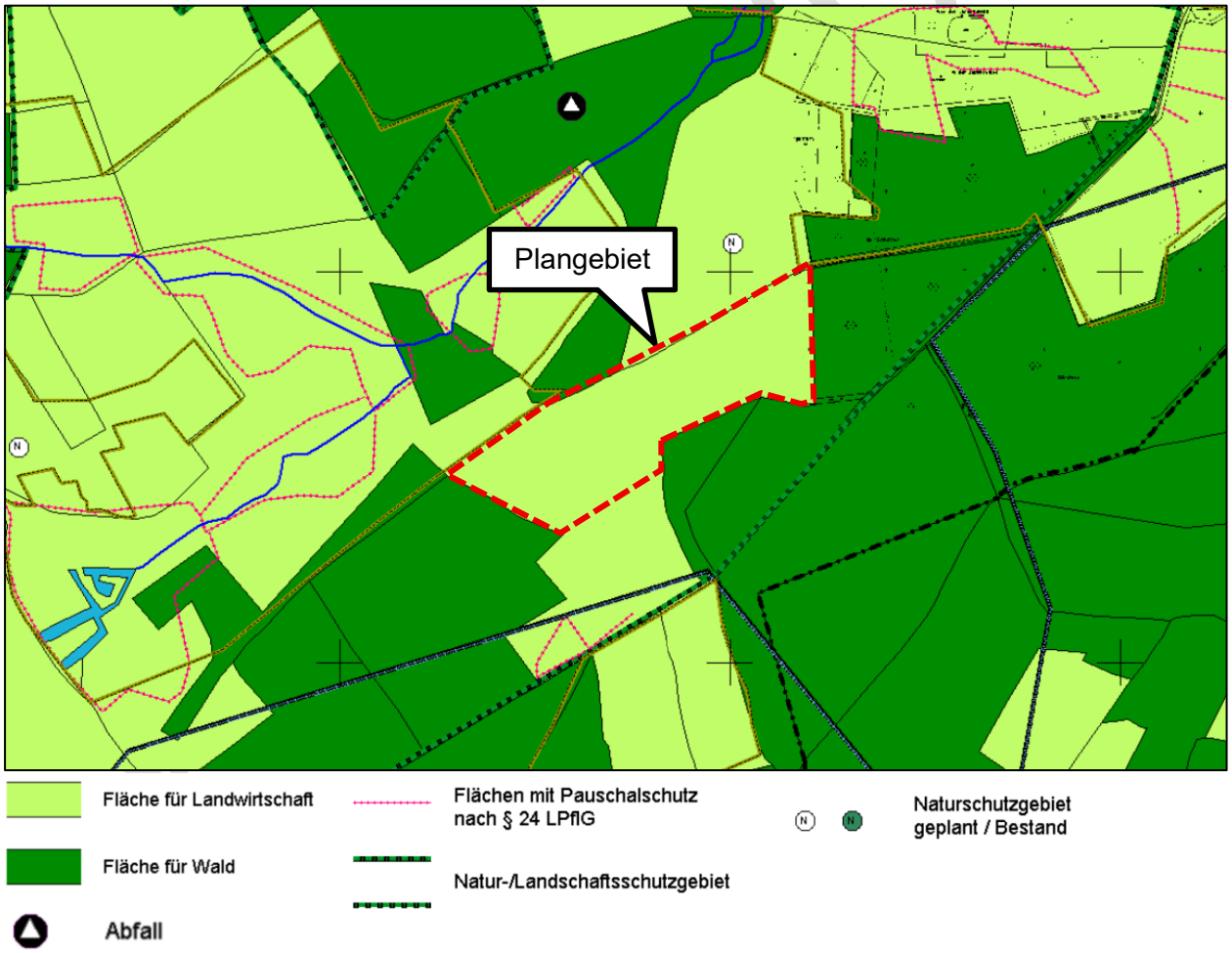


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Westerburg, 2005; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2026.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,6. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 4,00 m festgesetzt. Die Modulunterkannte muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen. Dadurch soll die Vegetationsbildung unterhalb der Modultische sowie die Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände von jeweils mindestens 3,00 m einzuhalten.

Sonstige umweltrelevante Festsetzungen

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets wird als Grünland entwickelt und durch Beweidung und/oder Mahd extensiv gepflegt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Erschließungsanlagen sind teilversiegelt als Schotterwege mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Die Einzäunung der Anlage darf eine Höhe von 2,50 m nicht überscheiten und sollte einen Mindestabstand von 20 cm zwischen Zaununterkante und Boden aufweisen, damit Kleintiere sie passieren können. Eine Außenbeleuchtung ist während des Betriebs der Solaranlage nicht zulässig. Während der Bauphase dürfen insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 6,1 ha geschaffen werden. Es wird keine Unterteilung in Teilgebiete erfolgen, das Bauvorhaben ist als zusammenhängende Fläche vorgesehen. Durch die zulässige GRZ von 0,6 kann hierbei eine Fläche von ca. 3,7 ha tatsächlich mit Modulen belegt bzw. überbaut werden. Die Erschließung kann größtenteils über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erfolgen und wird im weiteren Verfahren noch konkretisiert. Die Zuwegungen sind gemäß den Festsetzungen möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen (Teilversieglung) herzustellen. Vollversiegelungen sind in geringem Umfang für Trafostationen und die Modultischfundamente erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) sowie in geringer Distanz zur Anlage (bis ca. 100 m) zu erwarten.

Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf Erhöhung der Umgebungstemperatur sowie auf Schallemissionen durch Wechselrichter und Trafostationen. Solarparks sind während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der

VORENTWURF

Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007a).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Wassergefährdende Schadstoffe können lediglich durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang freigesetzt werden. Bei Verwendung von verzinkten Rammpfosten, die bis in die gesättigte Grundwasserzonen oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen, können Zinksalze in das Grundwasser ausgewaschen werden. Durch entsprechende Vorgaben kann dies bei Bedarf ausgeschlossen werden. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt dezentral vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die EU hat im Rahmen des European Green Deal und mit dem Europäischen Klimagesetz verbindlich festgelegt, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 EU-weite Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland hat wiederum im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegt, dass bis 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll und nach 2050 mehr Treibhausgase gebunden werden sollen, als freigesetzt werden.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen Informationen zur Planung eines Energieparks am Standort Bellingen mit insgesamt 8 WEA-Standorten im Umkreis von ca. 1,5 km zum Plangebiet vor, deren Bestandteil auch die geplante PV-FFA ist. Die Planung obliegt ebenfalls der Firma Alterric GmbH.

Weitere Details werden zur Offenlage ergänzt.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

VORENTWURF

Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

VORENTWURF

1.9.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

In der Planzeichnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) aus dem Jahr 2008 ist das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus sowie als angrenzend an eine Kernfläche für den Biotopverbund ausgewiesen.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Gemäß der Darstellung des Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2017 befindet sich das Plangebiet sich vollständig in Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus, Landwirtschaft sowie Grundwasserschutz. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend ist ein Ausschlussgebiet Windenergienutzung vorhanden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des landesweiten Biotopverbunds gemäß LEP IV. Details sind der Begründung zu entnehmen.

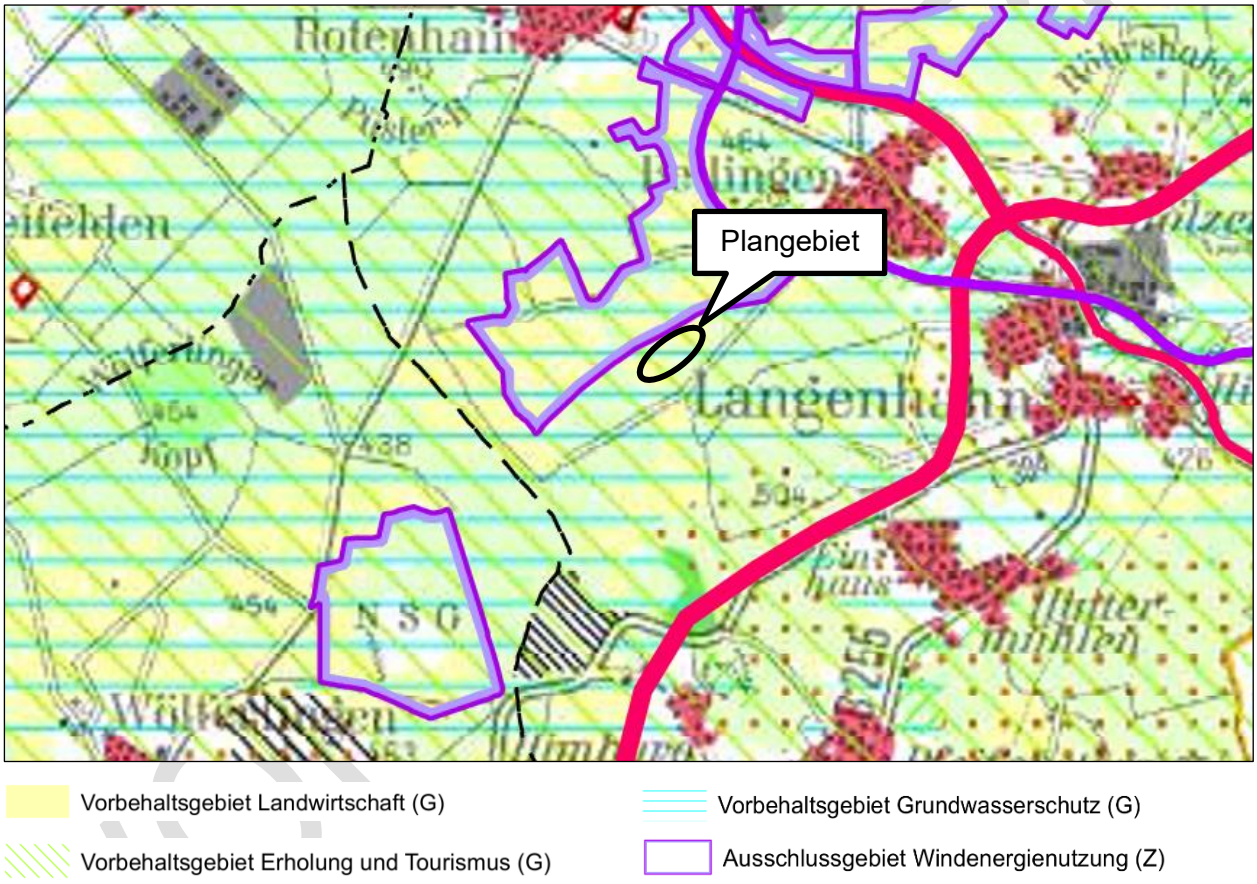


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2017), Plangebiet grob schwarz markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

Landschaftsrahmenplan

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Mittelrhein-Westerwald (2010) gliedert sich in drei Themenkarten.

In Karte 1 (Biotopverbund) ist die Lage des Plangebiets innerhalb einer weitläufigen Kernfläche für den Natura 2000-Biotopverbund und Verbindungsflächen Gewässer verortet. Das Plangebiet ist Teil eines weiträumigen VSG, während Flächen der FFH-Gebiete in direkter Nähe angrenzen (Detaillierte Informationen s. Kap. 1.9.3).

In Karte 2 (Landschaftsbild und Erholung) ist die Vorhabenfläche sowohl innerhalb eines regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraums (siehe hierzu auch Kap. 2.1.8) als auch als Bestandteil einer regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft erkennbar.

Bei Betrachtung der Karte 3 (Zusatzinformationen – Vorkommen von Leitarten) ist für das Plangebiet ein potenzielles Vorkommen des Neuntöters als Leitart ablesbar. Im Nahbereich des Plangebiets sind außerdem folgende Angaben dargestellt: Nördlich entlang des *Käsebachs* sind neben dem Neuntöter Vorkommen weiterer Leitarten wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Bekassine verzeichnet. Darüber hinaus erhält dieser (sowie weitere Bereiche südlich des Plangebietes) die Kategorisierung „Schutzwürdiges Biotop“ gem. Biotopkataster (2009). Hier sind Teile des FFH-7000-018 sowie NSG Enspeler Bach enthalten (s. hierzu Kap. 1.9.3). Für den Schwarzstorch sind zudem Nahrungshabitate innerhalb des genannten Bereichs sowie rund um den Wölferlinger Weiher im Südwesten jenseits des Plangebietes verortet.

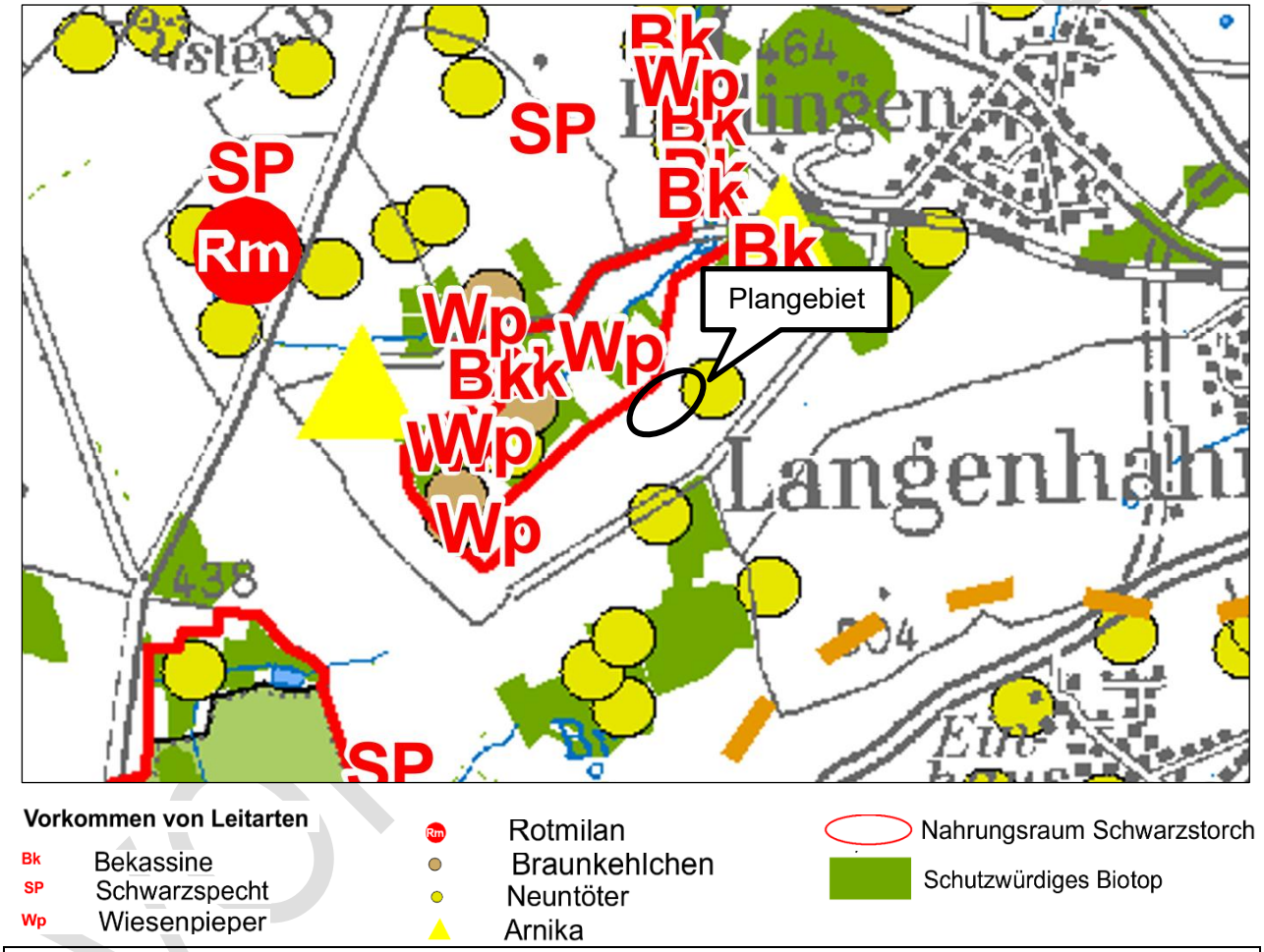


Abbildung 5: Ausschnitt aus Karte 3 – Abwägungsrelevante Zusatzinformationen des Landschaftsrahmenplans Region Mittelrhein-Westerwald (2010); Plangebiet grob schwarz markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

Landschaftsplan

Für die VG Westerburg liegt nach aktuellem Kenntnisstand derzeit kein Landschaftsplan vor.

Wildwegeplan und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt gemäß Angaben in LANIS (2026) innerhalb des landesweiten Biotopverbunds nach LEP IV. Zudem befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von Lebensraumkorridoren für Mensch und Natur gemäß der Karte des BFN aus dem Jahr 2004. Laut der Karte „Biotopverbund und Wildtierkorridore“ des LFU RLP 2009 befinden sich im 2 km-Umkreis um das

Plangebiet keine bedeutsamen Wanderkorridore oder Biotopverbünde. Das Plangebiet liegt allerdings innerhalb eines VSGs (letzte Erfassung VSG-7000-002 im Jahr 2012, siehe Abb. 7), welche Bestandteil des europaweiten Natura 2000-Netzes sind.

Biotopkataster

Für das Plangebiet ist gemäß der Karte „Planung vernetzter Biotopsysteme“ ist für die östliche Hälfte des Plangebiets derzeit eine biotoptypenverträgliche Nutzung als „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vorgesehen. Für die westliche Hälfte ist die Entwicklung als „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ angestrebt. Rund um das Plangebiet wird darüber hinaus die Entwicklung von Laubwald angestrebt (LFU 2022b). Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche keine, jedoch im näheren Umfeld (s. hierzu das nachfolgende Kapitel).

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Such-raum	Name	Schutzge-biets-Nr.	Lage zum Plan-gebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Westerwald	VSG-7000-002	vollständig innerhalb
		Westerwälder Seenplatte	VSG-7000-005	Ca. 1,6 km südwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Westerwälder Kuppenland	FFH-7000-018	Unmittelbar nördlich angrenzend
		Westerwälder Seenplatte	FFH-7000-017	Ca. 1,6 km südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Wiesen SO "Kramberg"	LRT-5413-0037-2007	Ca. 160 m südlich
		Wiesen SW Bellingen	LRT-5413-0453-2006	Ca. 210 m nördlich
		Pfeifengraswiesen im "Oberen Enspeler	LRT-5413-0521-2006	Ca. 210 m nördlich
		Frischwiesen im Zattenbacher Feld	LRT-5413-0532-2006	Ca. 370 m westlich
		Borstgrasrasen im Zattenbacher Feld	LRT-5413-0533-2006	Ca. 410 m westlich
		Wiese N "Kramberg"	LRT-5413-0520-2006	Ca. 500 m nordwestlich

VORENTWURF

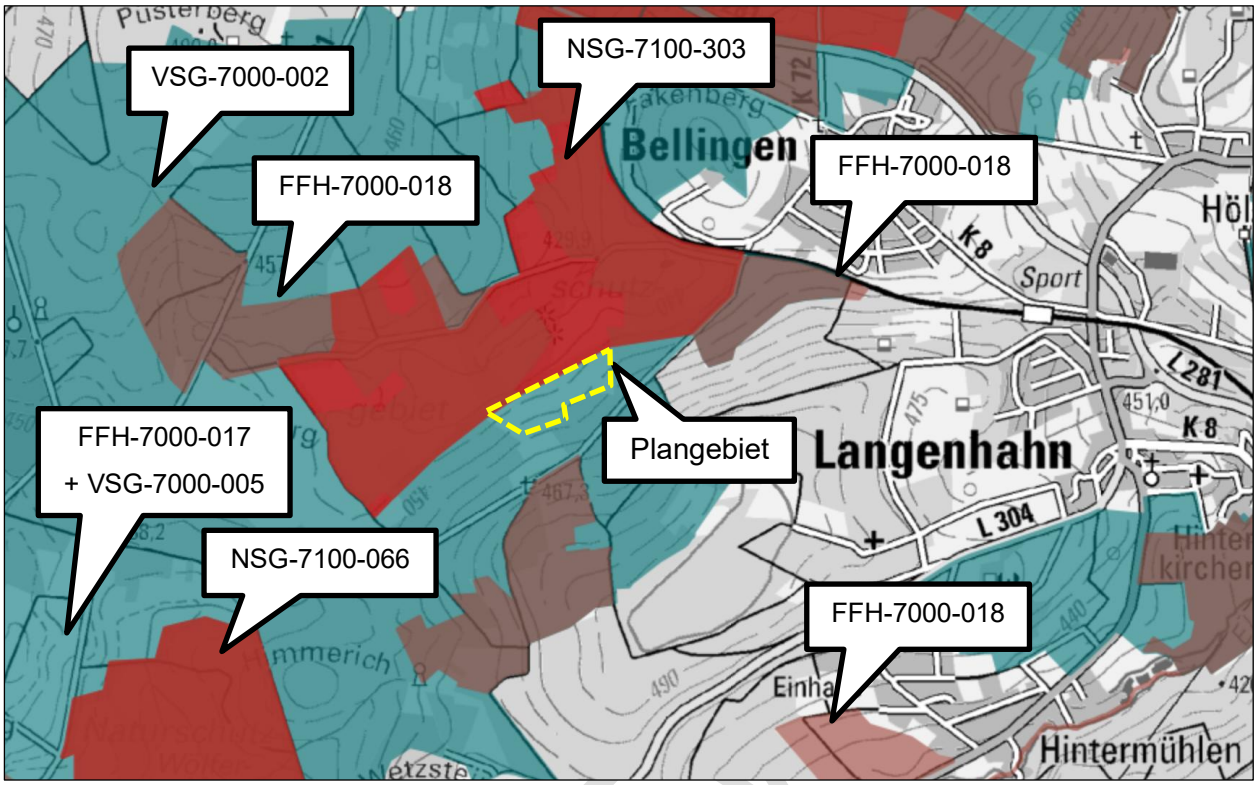


Abbildung 6: Übersicht NATURA-2000 Schutzgebiete VSG (blau), FFH-Gebiete (braun) & NSG (rot) (LA-NIS 2026); Plangebiet grob gelb markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

VORENTWURF

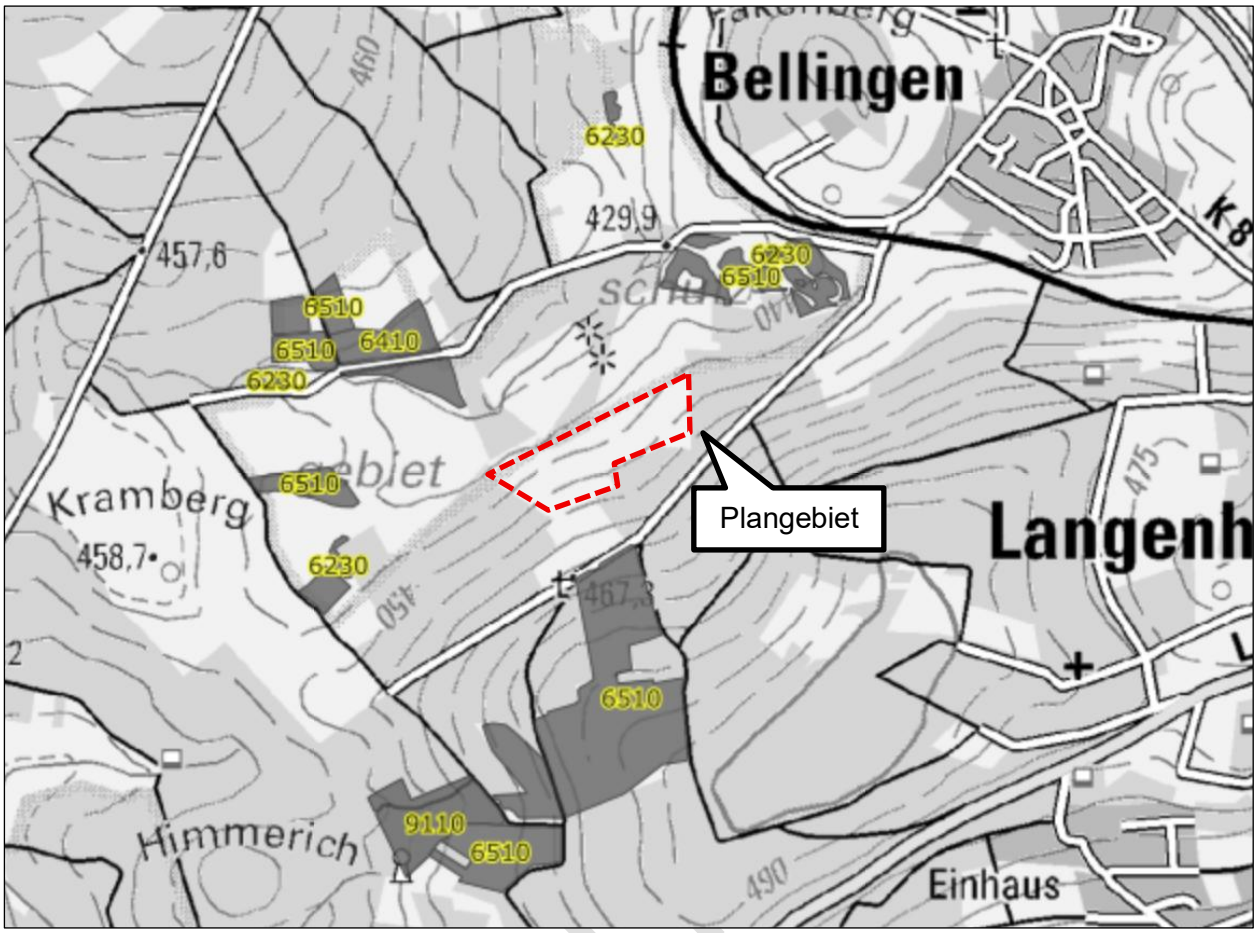


Abbildung 7: Übersicht FFH-LRT (LANIS 2026); Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Such-raum	Name	Schutzge-biets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Quellgebiet Enspeler Bach	NSG-7100-303	Unmittelbar nördlich angrenzend
		Wölferlinger Wei-her	NSG-7100-066	Ca. 1,1 km südwest-lich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Quelle Wölferlin-gen/ am Himmrich Zone III	403121113	Ca. 110 m südlich
		Quelle Wölferlin-gen/ am Himmrich Zone II		Ca. 590 m südwestlich

VORENTWURF

		Quelle Wölferlingen/ am Himmrich Zone I		Ca. 880 m südwestlich
		Brunnen Langenhahn Zone III	403160985	Ca. 410 m südöstlich
		Brunnen Langenhahn Zone II		Ca. 750 m südöstlich
		Brunnen Hintermühlen Zone III	403161451	Ca. 710 m südöstlich
		Brunnen Rothenbach	403162806	Ca. 920 m südlich
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feuchtbrache im "Oberen Espeler"	GB-5413-0457-2006	Ca. 60 m nördlich
		Feucht- /Naßbrachen im "Oberen Enspeler"	GB-5413-0523-2006	Ca. 80 m nordwestlich
		Quellbach im "Oberen Enspeler"	GB-5413-0524-2006	Ca. 90 m nordwestlich
		Feuchtwiese im "Oberen Espeler"	GB-5413-0459-2006	Ca. 140 m nördlich
		Kleinseggenried im "Oberen Espeler"	GB-5413-0455-2006	Ca. 140 m nördlich
		Seggenried im "Oberen Enspeler"	GB-5413-0525-2006	Ca. 180 m nördlich
		Feuchtbrachen SW Bellingen	GB-5413-0445-2006	Ca. 210 m nordöstlich
		Feuchtwiesen SW Bellingen	GB-5413-0451-2006	Ca. 220 m nördlich
		Pfeifengraswiesen im "Oberen Enspeler	GB-5413-0521-2006	Ca. 220 m nördlich
		Quellbach SW Bellingen	GB-5413-0443-2006	Ca. 230 m nordöstlich

VORENTWURF

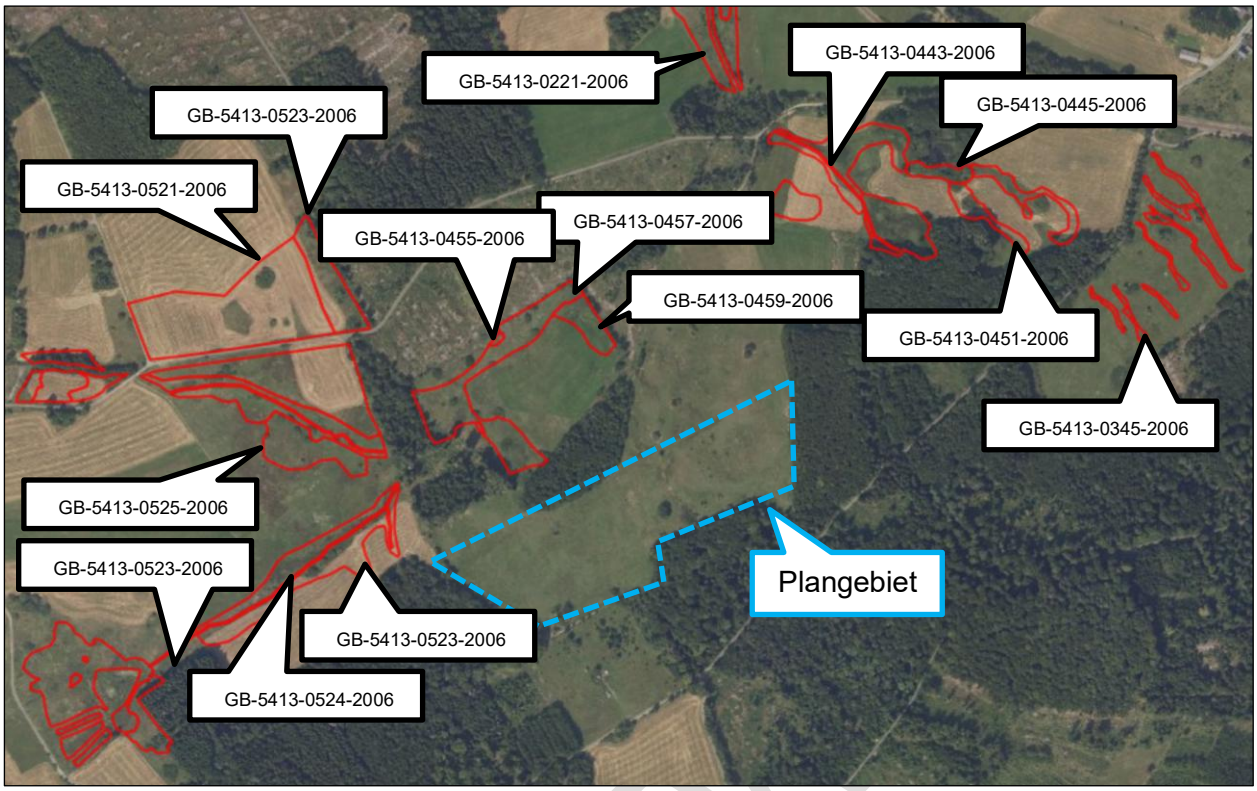


Abbildung 8: Gesetzlich geschützte Biotope (LANIS 2026); Plangebiet grob blau markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

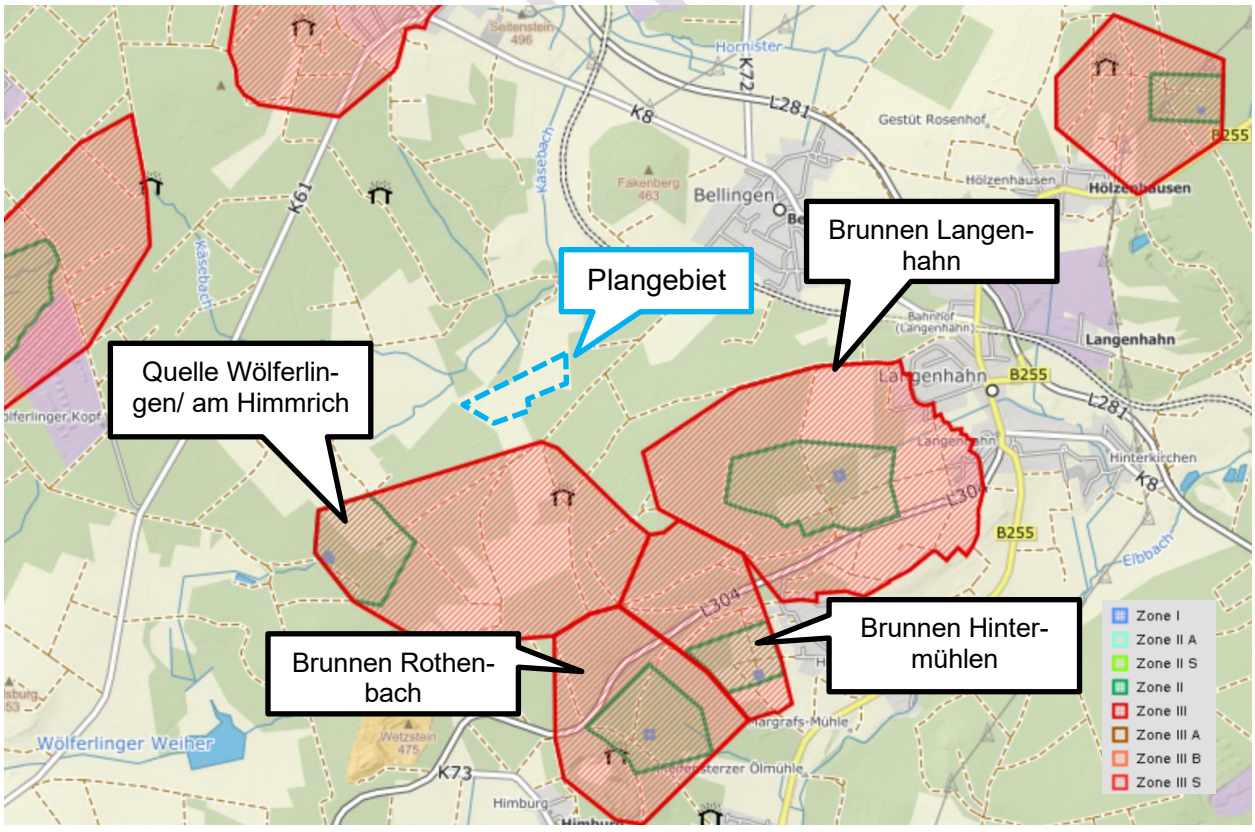


Abbildung 9: Wasserschutzgebiete (LFU 2026); Plangebiet grob blau markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 6,1 ha und befindet sich auf bislang unversiegelten Landwirtschaftsflächen. Die Flächen werden derzeit als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebiets wird die Fläche derzeit durch einen unbefestigte Wirtschaftsweg erschlossen. Rundum befinden sich abwechselnd Flächen von Wald und Grünland im Wechsel. Das Plangebiet liegt durchschnittlich auf einer Höhe zwischen 445 m NHN im Nordosten und 456 m im Südwesten. Es weist überwiegend Neigungen von ca. 6 % auf und ist dabei minimal nach Norden exponiert.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft (BGL) „BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T wechselnd mit Lösslehm“, in der geologischen Einheit „Fließerde“ und „Quartär, Pleistozän“. Der Boden im Plangebiet besteht überwiegend aus Lehm (L) (LGB 2026).

Für das Plangebiet liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 27, womit die Vorhabenfläche leicht unter dem Durchschnitt der OG Bellingen von 31 liegt. Die Bodenerosionsgefahr im Plangebiet ist mit dem Gefährdungsgrad E0 „keine bis sehr gering“ angegeben. Die Bodenfunktionsbewertung fällt mit „gering“ aus und wird nur im zentralen Teil der Fläche als „mittel“ bewertet (LGB 2026).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Außerhalb davon im Norden entlang des *Käsebach* sind punktuell Bereiche mit der Archivfunktion „naturnah + kultur- und naturhistorisch bedeutsam“ verzeichnet.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist eine Belastung des Bodens durch die Düngung und den Pestizideintrag anzunehmen.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

VORENTWURF

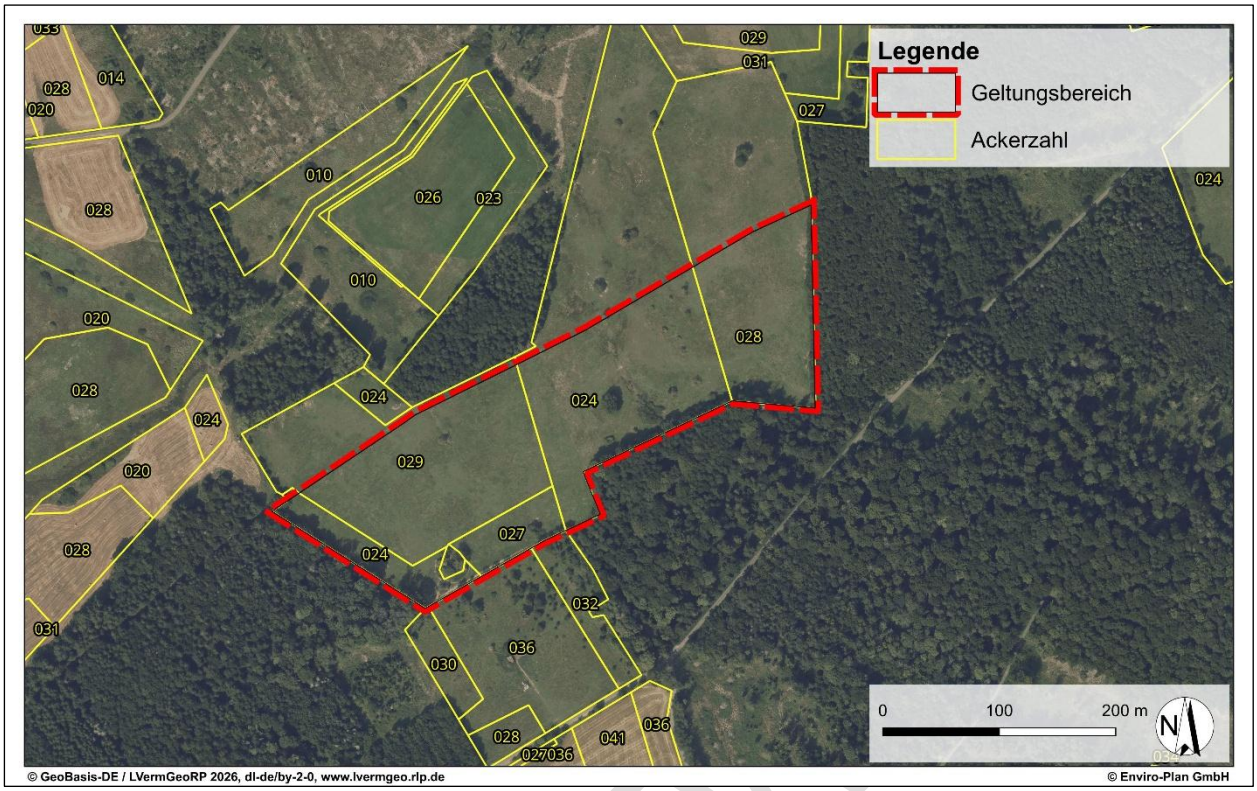


Abbildung 10: Ackerzahlen im Plangebiet; eigene Darstellung: ENVIRO-PLAN 2026

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Fließgewässer ist der *Käsebach* Norden (Gewässer 3. Ordnung), welcher ca. 100 m jenseits des Plangebietes liegt und in die *Homister* (Gewässer 3. Ordnung) übergeht. Damit liegt die Vorhabenfläche im Gewässereinzugsgebiet des *Käsebachs*, welcher zusätzlich unter dem Namen *Enspeler Bach* geführt wird. Rund 1 km südwestlich des Plangebietes verläuft mit dem *Saynbach* ein weiteres Gewässer 3. Ordnung. In dessen Nähe befindet sich die als naturnah eingestufte *Quelle am Himmrich*.

Als Stehgewässer ist lt. Kartierung von BÜRO STRIX (2026) ein kleiner Tümpel ca. 50 m nördlich des Plangebietes verzeichnet.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft sowie der hydrogeologischen Einheit der „Tertiären Vulkanite“ (LGB 2026). Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einige Wasserschutzgebiete. Dazu zählen im Umkreis von 1 km die Quelle Wölferlingen/ am Himmrich, der Brunnen Langenhahn, der Brunnen Hintermühlen sowie der Brunnen Rothenbach (vgl. Kap. 1.9.4). Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 1084 mm bei einer jährlichen Grundwasserneubildung von etwa 154 bis 173 mm (LFU 2026c). Die Qualität der Grundwasserüberdeckung ist für das gesamte Plangebiet mit „mittel“ bewertet.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht vollständig aus als Grünland genutztem Offenland und wird nur punktuell durch Sträucher und Einzelgehölze ergänzt, womit es dem Freiland-Klimatop zuzuordnen ist. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf(MVI 2012). Freiland-Klimatope können

damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Aufgrund der Ausprägung als Grünland ist von einer Funktion als Kaltluftproduktionsfläche auszugehen und von einem insgesamt positiven lokalklimatischen Einfluss. Das Relief der Vorhabenfläche sowie der direkten Umgebung weist allerdings geringe Neigungen auf und wird immer wieder durch Waldstücke unterbrochen, was beiderseits den Kaltluftzufluss in die Umgebung erschwert. Zudem befinden sich Bellingen und die übrigen Ortschaften leicht erhöht. Damit es ist nicht von einem direkten Zufluss der im Plangebiet entstehenden Kaltluft und einer eher geringfügigen siedlungsklimatischen Relevanz auszugehen.

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und beweidet. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung einher gehen mögliche Einträge durch Pestizide bzw. Herbizide und Düngung, weswegen nicht mit einer wertvollen Florenausstattung zu rechnen ist und primär ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten sind. Gemäß vorliegender Habitatspotenzialanalyse BÜRO STRIX (2026) wird die Fläche allerdings auch durch zwei Gehölzgruppen sowie einem feuchten Wiesenteil (vermutlich durch einen ehemaligen Graben/Bachlauf) differenzierter strukturiert. Aufgrund der dadurch diversifizierten Licht- und Feuchtigkeitsverhältnisse auf der Fläche wird ein potenziell breiteres Artenspektrum ermöglicht. Nähere Angaben folgen zur Offenlage nach Abschluss der Biotoptypenkartierung.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann derzeit nicht ausgeschlossen werden und wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung geprüft. Detaillierte Angaben werden zur Offenlage ergänzt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

In Rheinland-Pfalz kommen lediglich drei Moosarten des FFH-Anhangs II vor. Für eine dieser Arten (*Notothylas orbicularis*) sind Vorkommen im betreffenden TK-Messtischblatt 5413 Westerburg gelistet. Für eine weitere Art (*Dicranum viride*) sind Vorkommen im angrenzenden TK-Blatt 5414 Mengerskirchen bekannt.

VORENTWURF

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Rote Liste: […] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Ge biet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5413 Westerburg[1]
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	*
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
Meesia longiseta	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
Notothylas orbicularis	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	x
Orthotrichum rogeri	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

*Erläuterung: - kein Vorkommen / x Vorkommen / * Vorkommen angrenzendes TK-Blatt*

Das Plangebiet bietet jedoch kein besonderes Habitatpotenzial für Moose, welche kühle, feuchte und dunkle Standorte benötigen und hier überwiegend besonntes Grünland vorfinden.

2.1.6 Tiere

Zur ersten Einschätzung des Habitatpotenzials im Plangebiet liegt ein Vorabzug der HPA des Büro Strix aus 2026 vor.

Der Artengruppe Vögel bieten sich demnach eine Vielzahl an Lebensräumen. Strauchgruppen und Einzelgehölze dienen als Versteck, Sing- und Ansitzwarte sowie gehölzbrütenden Arten als Brutplatz. Insekten profitieren von der Mischung aus besonnten Saumstrukturen entlang der Waldränder, feuchten Wiesenniederungen sowie offenem Grünland. Gemäß Karte 3 des LRP sind einige Leitarten für den Nahbereich des Plangebietes verortet, was bedeutet, dass wertgebende Strukturen für diese Arten existieren. Im Plangebiet selbst wird der Neuntöter als Leitart markiert, welcher auf der Fläche auch Habitatpotenzial in Form des besonnten, strukturreichen, offenen Grünlands mit dornentragenden Gehölzgruppen vorfindet. Im Zuge der ausstehenden faunistischen Erhebungen wird geprüft ob reale Reviere dieser Art existieren.

Die Artengruppe der Amphibien findet im Wald und Gewässerbereich des *Käsebaches* sowie der in der Nähe ermittelten Tümpel und feuchten Wiesenniederung (BÜRO STRIX 2026) potenziellen Lebensraum, daher ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Für Reptilien bieten sich Lebensraumstrukturen in Form des wärmebegünstigten Saums entlang des Waldstückes im Norden sowie des Totholzstapels außerhalb am Rande des Plangebietes an.

Für Säugetiere (inkl. Fledermäuse) bietet das offene Grünland im Plangebiet Potenzial als Nahrungshabitat, der angrenzende Wald möglicherweise auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die an das Plangebiet rundum angrenzenden Waldbestände werden im Zuge der Planung nicht beansprucht werden und können weiterhin potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einige Arten (wie bspw. gehölzbrütende Vogelarten, Fledermäuse) bieten.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse und Weichtiere können im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund zahlreicher vorhandener Gewässerlebensräume in der näheren Umgebung des Plangebiets sind

[1] BFN (2026), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH Bericht 2025. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-15354, Abrufdatum: 13.05.2026, LFU (2026b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT. Abrufbar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, Abrufdatum: 05.08.2026.

VORENTWURF

Vorkommen von jagenden Libellen nicht sicher auszuschließen. Das vorhandene, geringfügige Habitatpotenzial im Plangebiet wird im weiteren Verfahren geprüft.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen wird im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Krebse, Weichtiere, Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5413 Westerburg[2]
Schmetterlinge	*Euphydryas aurinia*	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	*
Schmetterlinge	*Euplagia quadripunctaria*	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	*Limoniscus violaceus*	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	*Lucanus cervus*	Hirschkäfer	Anh. II	-

*Erläuterung: - kein Vorkommen / x Vorkommen / * Vorkommen angrenzendes TK-Blatt*

In dem vorliegenden TK-Blatt 5413 Westerburg sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II Vorkommen folgender Arten bekannt (s. Tab. 4): Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Im angrenzenden TK-Blatt 5314 Rennerod ist zudem ein Vorkommen des Goldenen Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) bekannt.

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“. In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbaulandschaften bzw. die Flusstäler (LFU 2014). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern, Steinbrüche sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Sowohl die Falter als auch die Raupen der Spanischen Flagge haben ein breites Nahrungsspektrum; sie sind polyphag. Bevorzugt saugen die Falter jedoch an Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeinen Dost (*Origanum vulgare*) (LFU 2014). Die vegetationskundlichen wie faunistischen Erhebungen für das Plangebiet sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Daher können Vorkommen der Spanischen Flagge im Plangebiet derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Einschätzung erfolgt zur Offenlage.

Der **Goldene Scheckenfalter** *Euphydryas aurinia* bevorzugt lückige kurzrasige Vegetationsbestände. Die zwei getrennten ökologischen Rassen der Art besiedeln entweder Feuchtgrünland oder Trockenstandorte. Die Art gilt als standorttreu und fliegt zwischen Mitte Mai und Anfang Juli.

[2] BFN (2026), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH Bericht 2025. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-15354, Abrufdatum: 13.05.2026, LFU (2026b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT. Abrufbar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, Abrufdatum: 05.08.2026.

VORENTWURF

Der Falter nutzt eine Vielzahl an Pflanzen für die Nahrungsaufnahme. Als beliebte Nektarpflanzen gelten Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Hahnenfußarten (*Ranunculus spec.*), Wald-Habichtskraut (*Hieracium murorum*), Hornklee (*Lotus corniculatus*). Zur Eiablage bevorzugte Pflanzen sind in Borstgrasrasen-Biotopkomplexen kleine Pflanzen des Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), in Halb trockenrasen die Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und die Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*). In Rheinland-Pfalz besiedelt der Skabiosen-Scheckenfalter mehrere Naturräume, im Vergleich zu älteren Nachweisen sind heute allerdings nur noch wenige Fundorte bekannt (LFU 2026b). Da die von *Euphydryas aurinia* bevorzugten Futterpflanzen an feuchten Wiesenstandorten wie auch jenen im Plangebiet gedeihen, kann ein Vorkommen derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Einschätzung erfolgt zur Offenlage.

Wölfe haben keinen speziell bevorzugten Lebensraum. Wichtig ist, dass genug Nahrung vorhanden ist. Sie vermeiden nach Möglichkeit die Nähe des Menschen. Daher nutzen sie Teilräume, in denen sie selten auf Menschen treffen, wie wenig dicht besiedelte Tieflandschaften und Mittelgebirge (BFN 2025a). Gemäß der Daten von DBBW (2025) und FAWF (2025b) konnten erste Sichtungen von Einzeltieren sowie Paaren im Westerwald in den Jahren 2018 bis 2020 erzielt werden. Seit 2023 sind mehrere Rudel in der Region etabliert, davon eines in der Nähe zum Plangebiet (Stand 2025). Eine Frequentierung des Plangebietes durch Wölfe ist daher möglich.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

• die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,

• die Artenvielfalt,

• die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Hotspots der biologischen Vielfalt (BFN 2021).

Die Landschaft gestaltet sich regionaltypisch als ein Mosaik aus Wald, Offenland und Gewässerstrukturen, während das Plangebiet als Grünland genutzt wird. Daher kann die biologische Vielfalt im Umfeld des Plangebietes als mittel bis hoch bewertet werden.

Weitere Details werden zur Offenlage ergänzt.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft Nr. 32 „Westerwald“ und wird hierbei dem „Dreifelder Weiherland“ zugeordnet (Nr. 323.2), welches wiederum dem Grundtyp „Waldbetonte Mosaiklandschaft“ angehört (MKUEM 2025). Die Landschaft wird dem Naturraum D39 (Westerwald) zugeordnet.

„Ihren Namen hat die Landschaft von den seit dem 13. Jahrhundert künstlich aufgestauten Weihern um den Ort Dreifelden, die der Fischzucht dienten. Der Dreifelder Weiher ist mit 125 ha der größte, der Hausweiher mit 10 ha der kleinste der insgesamt sieben Weiher. In manchen Quellen wird die Gegend auch als Westerwälder Seenplatte oder Nassauische Seenplatte bezeichnet.

VORENTWURF

[…] Die Weiher zeichnen sich durch ausgedehnte Röhrichte und Seggenriede, vereinzelt auch Bruchwälder aus. […] In den Wäldern ist Nadelholz leicht überwiegend. […] Der Ostteil sowie das Kerngebiet des Weiherlands sind stärker offenlandgeprägt. Zwei Drittel der Fläche werden als Grünland genutzt. Hier sind charakteristische Landschaftsausschnitte mit einem Mosaik extensiver Wiesen und Weiden, Heideflächen und Huteweiden erhalten. In feuchten Quellmulden und Bachniederungen, insbesondere im Nistertal, prägen Feucht- und Nasswiesen das Bild. An den trockeneren Hängen wechseln lebhaft Acker- und Grünlandnutzung.“(MKUEM 2026)

Das Landschaftsbild vor Ort ist bedingt durch kulturlandschaftliche Nutzung als Mosaik diverser Vegetationsstrukturen und Lebensräume ausgeprägt. Die Vorhabenfläche selbst besteht dabei vorwiegend aus beweidetem Grünland sowie Gehölzinseln und einem unversiegelten Wirtschaftsweg.

Die Umgebung des Plangebietes gestaltet sich strukturell abwechslungsreich aus Grünland, Gewässerläufen und vereinzelten Waldstücken. Allerdings ist der erweiterte Betrachtungsraum auch stark geprägt von Windwurf- und Rodungsflächen und erfährt dadurch aktuell einen Einschnitt im Landschaftsbild.

Erholung
Im Bereich des Plangebiets ist ein gewisser Erholungswert durch Natur und Landschaft vorhanden. Rund 160 m südlich, sowie 350 m nördlich des Plangebietes verläuft der „Rotzenhahner Rundwanderweg R4“. Im weiteren Umfeld finden sich zudem die Fernwanderwege „Kölner Weg“ und „Westerwaldsteig“ sowie weitere lokale Rundwanderwege wie der „7-Weiher-Weg“. Auch das Wirtschaftswegenetz innerhalb des NSG Enspeler Bach kann zu Erholungszwecken genutzt werden. Westlich des Plangebietes jenseits des Waldes verlaufen der Saynbach-Radrundweg und der Westerwald-Lahn-Radweg, nördlich bei Rotenhain der Wiedradweg. Allgemein lässt sich die Region Westerwald damit als wichtige Region mit ausgeprägter Wegeinfrastruktur zum Zwecke der Erholung erkennen.

Der direkte Sichtbezug zur Vorhabenfläche ist größtenteils durch Gehölzstrukturen eingeschränkt. Eine Einsehbarkeit der Vorhabenfläche als potenzieller Konflikt mit der beschriebenen Naherholungsfunktion ist daher nur minimal vorhanden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Die beplante Fläche unterliegt derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Grünland. Vorbelastungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen etc. sind im unmittelbaren Umfeld nicht auszumachen.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Fläche entsprechend der Ausweisung des Flächennutzungsplans in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt und die Fläche demnach weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Damit verbunden sind auch die üblichen Stoffeinträge durch die Landwirtschaft.

VORENTWURF

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Wird zur Offenlage ergänzt.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

Bearbeitet:

Anna-Lena Neukirchen, M.Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Odernheim, 04.09.2026

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.baube-rufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2022.

BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).

DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: https://kar-ten.deutschlandflora.de/map.phtml, letzter Zugriff: 15.05.2020.

IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?ser-vice=artdatenportal, letzter Zugriff: 13.05.2020.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abruf-bar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, letzter Zugriff: 13.05.2020.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/do-kumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2020.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Wind-kraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmet-terlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start, letzter Zugriff: 13.05.2020.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007a), HTTPS://WWW.BAUBERUFE.EU/IMAGES/DOKS/PV_LEITFADEN.PDF: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand: 23.02.2026.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007b): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Bundesministerium für Umwelt, N.u.R. (Hrsg.), Berlin.

BFN (2021), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karten der Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Stand: 07.10.2021. Abrufbar unter: https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.h tml, Abrufdatum: 14.02.2022.

BFN (2022), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Anisus vorticulus - Zierliche Tellerschnecke. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/artenportraits/anisus-vorticulus, Abrufdatum: 13.12.2021.

BFN (2025a), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Artenportraits. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/artenportraits, Abrufdatum: 24.11.2025.

BFN (2025b), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Artensteckbriefe.

BFN (2026), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH Bericht 2025. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-15354, Abrufdatum: 13.05.2026.

BVERWG (2008), BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: BVerwG 9 A 14.07 - Urteil vom 09. Juli 2008.

VORENTWURF

DBBW (2025), DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF: Wolfsvorkommen in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen, Abrufdatum: 12.02.2025.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Drucksache 16/5100. Berlin.

DEWIST (2016), DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG: Feldhamster - Verbreitung und Lebensraum (Karte). Stand: 2016. Abrufbar unter: https://www.feldhamster.de/verbreitung-und-lebensraum, Abrufdatum: 15.07.2021.

DGHT (2018), DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Abrufbar unter: http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Kammmolch%20(Triturus%20cristatus)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq, Abrufdatum: 10.02.2022.

FAWF (2025a), FORSCHUNGSANSTALT FÜR WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT: Luchsnachweise Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/luchs/luchsnachweise-rheinland-pfalz/, Abrufdatum: 12.02.2025.

FAWF (2025b), FORSCHUNGSANSTALT FÜR WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT: Nachweise von Wölfen in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/wolf/wolfsnachweise-rheinland-pfalz/, Abrufdatum: 14.01.2025.

GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen - Beobachten - Schützen. Wiebelsheim: AULA.

GLITZ, D. (2011): Amphibien- und Reptilien-Geländeschlüssel für Rheinland-Pfalz. NABU Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

GNOR (2025), GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E. V.: Biberzentrum Rheinland-Pfalz der GNOR e. V. Abrufbar unter: https://www.biber-rlp.de/, Abrufdatum.

HEMMPEL, R. (2013): Artensteckbrief Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans). Abrufbar unter: https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/artensteckbrief-nordliche-geburtshelferkrote-alytes-obstetricans/, Abrufdatum: 13.07.2021.

LFU (2014), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie - Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria). Abrufbar unter: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=6199, Abrufdatum: 11.07.2025.

LFU (2022a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal, Abrufdatum: 17.06.2021.

LFU (2022b), LANDESAMT FÜR UMWELT: Planung vernetzter Biotopsysteme - Zielkarte. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs, Abrufdatum: 01.10.2023.

LFU (2026a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal, Abrufdatum: 05.08.2026.

LFU (2026b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT. Abrufbar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, Abrufdatum: 05.08.2026.

LFU (2026c), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: GDA Wasser - GIS-Client. Abrufbar unter: https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588, Abrufdatum: 03.03.2026.

LGB (2026), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ: Bodenviewer zu Bodenflächendaten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/, Abrufdatum: 26.02.2026.

VORENTWURF

LUBW (2020), LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe - Spanische Fahne - Callimorpha quadripunctaria (Poda, 1761). Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761, Abrufdatum: 29.10.2025.

LUBW (2024), LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe. Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe, Abrufdatum: 30.09.2024.

LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) & Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) (Hrsg.), Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt am Main.

LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Stand: 20.01.2015, Mainz.

MKUEM (2025), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: Landschaften in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/index.php, Abrufdatum: 04.12.2025.

MKUEM (2026), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: LANIS - Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abrufdatum: 26.02.2026.

MUEEF (2020), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Stand: 12.08.2020.

MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel - Hinweise für die Bauleitung. Stuttgart.

NETPHYD (2025): Deutschlandflora. Floristische Kartierung Deutschlands. Abrufbar unter: https://dflora.netphyd.de/main, Abrufdatum: 16.10.2025.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 2: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

POLLICHIA (2022), VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: Landesdatenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://rlp.schmetterlinge-bw.de/, Abrufdatum: 14.02.2022.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758). In: *Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.), Die Säugetiere Baden-Württembergs* Bd. 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.

SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & RENNWALD, E. (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. Bd. 2, Mainz: GNOR.

SNU (2022): ArtenFinder RLP. Abrufbar unter: https://artenfinder.rlp.de, Abrufdatum: 12.01.2022.

UMK (2020), UMWELTMINISTERKONFERENZ DES BUNDES UND DER LÄNDER: Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land - Signifikanzrahmen. Stand: 11.12.2020.

VG MINDEN (2010), VERWALTUNGSGERICHT MINDEN: Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. Urteil vom 10.03.2010, *Natur und Recht*, 32 (2010): S. 891–897.

VORENTWURF

VSW & LUWG (2012), STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Ministerium für Umwelt, L., Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Stand: 13.09.2012, Frankfurt am Main, Mainz.

VORENTWURF

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	**BNatSchG § 1** - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten. **BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **LBodSchG § 2** - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden … **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **BauGB § 202** - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung **BImSchG § 1** - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BBodSchG § 1** - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte **BBodSchG § 4** - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten **BBodSchG § 7** - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen **LBodSchG § 2** - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser **BImSchG § 1** - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Klima, Luft	**BNatSchG § 1** - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima **BauGB § 1a** - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen **BImSchG § 1** - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen **§1**
Pflanzen, Tiere	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten **BNatSchG § 19** - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes **BNatSchG § 44** - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen

VORENTWURF

	Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten **LNatSchG § 22** - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inclusive ihrer Lebensräume **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen… **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) **USchadG** – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG **BImSchG § 1** - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Biologische Vielfalt	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes **LNatSchG § 1** - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft **LNatSchG §§ 15 und 16** - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf […] die biologische Vielfalt **BNatSchG § 1** - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **USchadG** – s. Tiere und Pflanzen
Landschaft	**BNatSchG § 1** - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch und seine Gesundheit	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte **BImSchG § 1** - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	**BImSchG § 1** - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

VORENTWURF